



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 28 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
	Fragt nicht, was ein Elektron ist	29
	Anmerkung: Die Kreuzpreiselastizität bei Unternehmen	29
33	Beteiligung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Mitunternehmer.....	30
34	Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG)	30
35	Verschiebung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Nachhaltigkeit) - CSDDD.....	30
36	Überarbeitung der ESRS	30
37	Vereinfachung der EU-Taxonomie	31
38	Künstliche Intelligenz und die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)	31
39	Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen	31
40	Änderung der Gewinnermittlungsart	31
41	Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk und Umsatzsteuer	32

Anlage 12



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 6/2025 über:

AKTUELL

- 29 -

Fragt nicht, was ein Elektron ist

Der Doppelspaltversuch holt eine alte philosophische Frage in die Physik hinein: Existiert etwas, unabhängig davon, ob wir es beobachten? Georg Berkeley warf diese Frage zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf und verdichtete die Antwort in die bekannte Formel: existieren = beobachtet werden (esse est percipi).

E. Kaeser, Das Herz der Quantenmechanik, in NZZ. Vom 21. Mai 2025 Seite 23.

Anmerkung: Die Kreuzpreiselastizität bei Unternehmen

Die Leistung eines Unternehmens kann nach Art, Qualität und Form, aber auch nach Art des Angebots, Kundenbeziehung, Kundenbindung, Zahlungsbedingungen etc. differenziert, das heißt in den Augen der Nachfrager von Leistungen anderer Unternehmen so unterschieden sein, dass die Nachfrager bei der Wahl ihrer Bezugsquelle „Präferenzen“ geltend machen, sich also nicht nur an den Angebotspreisen orientieren. Homogen sind die Leistungen verschiedener Anbieter, wenn die Nachfrager („Kunden“) sich nur nach dem Preis richten, daher kein Anbieter einen höheren Preis erzielen kann als ein anderer (vgl. A. Paulsen, Allgemeine Volkswirtschaftslehre II, Band 1170, 1960 Seite 112).

Zum analytischen Ausdruck der Substitutionsbeziehungen zwischen den Angeboten der einzelnen Anbieter dient die Kreuz-Preiselastizität der Nachfrage. Sie misst, wie sich die Änderung des Preises einer Leistung auf die Nachfrage einer anderen Leistung auswirkt.

Beispiel

Zwei Leistungen werden zu Preisen p_1 bzw. p_2 angeboten. Die Nachfrage q_1 nach Leistung 1 hängt nicht nur vom Preis für Gut 1 ab, sondern auch vom Preis der anderen Leistung q_2 ($d = \text{delta}$):

$$q_i = q_i(p_1, p_2) \quad i = 1, 2 ; \text{ oder } \frac{dq_i}{dp_2} \times \frac{p_2}{q_1}$$

Ist der Wert endlich, liegt heterogene Konkurrenz vor, das heißt die Angebote sind differenziert, aber die Preise sind mehr oder weniger interdependent (Paulsen ebenda Seite 114). Ist die Kreuzpreiselastizität positiv, dann sind beide Leistungen Substitute. Wenn die beiden Leistungen ohne Beziehung sind, dann ist die Kreuzpreiselastizität gleich 0, das heißt die Nachfrage eines Gutes ändert sich nicht, wenn der Preis der anderen Leistung verändert wird.

Ein Hebel des Preiswettbewerbs zwischen den Anbietern ist zum Beispiel der Zusatzbeitrag, den die Nachfrager (zum Beispiel die Versicherten und der Arbeitgeber) monatlich zu zahlen haben. Das bedeutet ceteris paribus, der Anbieter kann mit Hilfe der Kenntnis seiner Kreuzpreiselastizität zu den Leistungen der Wettbewerber die Auswirkungen einer Erhöhung des Zusatzbeitrags auf die Veränderung der Anzahl seiner Kunden planen. Demzufolge kommt es bei einer Änderung des Preises (der Beiträge) unter anderem auf die Kenntnis der Kreuzpreiselastizität an, um die Menge der Nachfrager planen zu können.

AKTUELL

- 30 -

33 Beteiligung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Mitunternehmer

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 teilt das BMF mit (in: BStBl. I 12/2025 Seite 1174; www.bundesfinanzministerium.de >Themen>Steuern>Steuerarten>Körperschaft- & Umwandlungssteuer) mit: Die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) an einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führt bei der jPöR zu einem Betrieb gewerblicher Art ([BgA] – BFH-Urteil vom 18. Januar 2023, BStBl. II 2023 Seite 1096). Entsprechend dem BFH-Urteil vom 25. März 2015 (BStBl. II 2016 Seite 172) führt die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft bei der jPöR selbst dann zu einem BgA, wenn die Tätigkeit der Mitunternehmerschaft, würde sie unmittelbar selbst ausgeübt, bei ihr keine BgA begründen. Gemäß BFH-Urteil vom 18. Januar 2023 werden in „Fällen, in denen die Personengesellschaft als Holdinggesellschaft fungiert und ertragsteuerrechtliche Organschaften mit Tochter-Kapitalgesellschaften begründet, durch die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften keine weiteren BgA vermittelt. Zur Beteiligung einer jPöR an einer Personengesellschaft findet ab dem Veranlagungszeitraum 2009 das BMF-Schreiben vom 21. Juni 2017 (BStBl. I Seite 880) Anwendung.“

34 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG)

Das BMF hat mit Schreiben vom 28. April 2025 (in: BStBl. I 12/2025 Seite 1018) die Neufassung der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) 2025 erlassen. Die DA-KG Stand 2025 regelt die Anwendung der seit dem 01.01.2025 geltenden und für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG relevanten Vorschriften (Auszug):

Kapital 0 – Organisation

Kapitel A – Anspruchsvoraussetzungen

Kapitel V – Verfahrensvorschriften

Kapitel R – Rechtsbehelfsverfahren

Kapitel S – Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.

35 Verschiebung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Nachhaltigkeit) - CSDDD

Die Frist für die Umsetzung der **CSDDD** (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen) und die erste Phase ihrer Anwendung soll um ein Jahr verschoben werden. Nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union wurde die EU-Richtlinie 2025/794 im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. April 2025 veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen (WPK Magazin 2/2025 Seite 26).

36 Überarbeitung der ESRS

Die Europäische Kommission hat die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) mit Schreiben vom 27. März 2025 beauftragt, die European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) Set 1 zu überarbeiten. Das Ziel ist eine deutliche Vereinfachung: Reduzierung verpflichtender Datenpunkte, Priorisierung quantitativer gegenüber qualitativen Informationen, mögliche Umwandlung verpflichtender in freiwillige Berichtsansforderungen. Auf das Schreiben der Europäischen Kommis-

AKTUELL

- 31 -

sion vom 27. März 2025 und auf das Positionspapier des Sustainable Finanzbeirates der Bundesregierung (SFB) vom 11. Februar 2025 (hier unter anderem die Forderung einer schnellen Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes für Planungssicherheit) wird hingewiesen. Der SFB ist ein unabhängiges Gremium mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, das der Bundesregierung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Sustainable-Finance-Strategie beratend zur Seite steht.

37 Vereinfachung der EU-Taxonomie

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 Vorschläge zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll es den nichtfinanziellen und finanziellen Unternehmen gestattet sein, auf die Bewertung der Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie im Hinblick auf Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, zu verzichten. Nicht wesentlich ist, wenn der kumulierte Anteil an den betreffenden Kennzahlen (KPI) unter 10 % liegt. Wegen des geringeren Informationswerts von Angaben über betriebliche Aufwendungen (OpEx) wird bei nichtfinanziellen Unternehmen für deren Angabe ein Schwellenwert von 25 % des Umsatzes festgelegt (vgl. WPK Magazin 2/2025 Seite 28).

38 Künstliche Intelligenz und die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung am 1. August 2024 über künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“ oder „KI-VO“) wurden umfassende Regelungen für den Einsatz von KI-Systemen eingeführt. Den Auftakt machten am 2. Februar 2025 die Kapitel I und II der KI-VO; sie betreffen die Gewährleistung für KI-Kompetenz von Nutzern der KI-Anwendungen und die Einstellung verbotener KI-Praktiken. Ein Leitfaden (eine Checkliste) über die wesentlichen Bestimmungen der KI-VO hat die Accountancy Europe als Überblick mit einem besonderen Fokus auf die Auswirkungen für KMU veröffentlicht und kann über mein Büro abgerufen werden.

39 Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen

Jeder an einem Steuerverwaltungsverfahren Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 80 Absatz 1 AO). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 27. März 2025 (in: BStBl. I 10/2025 Seite 954) ein Muster für Vollmachten bestimmt, das ab sofort bei der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung gemäß § 80a AO zugrunde zu legen ist. Ich habe die Anlage 1 und Anlage 2 des genannten Schreibens als Anlage 12 zu diesem Journal 6/2025 zur Dokumentation beigelegt.

40 Änderung der Gewinnermittlungsart

BFH-Urteil vom 27.11.2024 (in: BStBl. II 9/10/2025 Seite 236 ff.)

1. Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist der gesetzssystematische Regelfall. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt nur bei Erfüllung der in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen in Betracht.
2. Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger hat sein Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wirksam ausgeübt, wenn er eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine kaufmännische Buchführung einrichtet und aufgrund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht. Der Abschluss ist in dem Zeitpunkt erstellt, in dem der Steuerpflichtige ihn fertiggestellt hat und objektiv erkennbar als endgültig ansieht.

AKTUELL

- 32 -

3. Der Steuerpflichtige bleibt für den betreffenden Gewinnermittlungszeitraum an die einmal getroffene Wahl gebunden, es sei denn, er legt eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einen vernünftigen wirtschaftlichen Grund für den Wechsel dar.
4. § 177 Abs. 1 der Abgabenordnung enthält keine selbständige Rechtfertigung, die getroffene Wahl der Gewinnermittlungsart zu ändern.

41 Wärmeabgabe aus einem Blockheizkraftwerk und Umsatzsteuer

1. Entstehen Selbstkosten i.S. von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG für entgeltliche Lieferungen wie auch für unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 1b UStG, sind diese entsprechend § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.
2. Müssen aufgrund einer unentgeltlichen Abgabe von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk die Selbstkosten auf den Strom und die Wärme aufgeteilt werden, hat die Aufteilung im Regelfall nicht nach der erzeugten Menge an elektrischer und thermischer Energie (in kWh), sondern nach tatsächlichen oder ggf. fiktiven Umsätzen (Marktwerten) zu erfolgen (entgegen Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 6 UStAE).

Auf das BMF-Schreiben vom 31. März 2025 (in: BStBl. I 10/2025 Seite 977 ff.) wird hingewiesen.

Anlage 12

Amtliches Muster zur Vertretung in Steuersachen: Anlage 1 und Anlage 2

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.